

Handbuch Landwirtschaft Schwein

Teilnahmebedingungen Version 1.6

1 Einleitung

In der Initiative zum Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt.

Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize unabhängig vom Marktpreis ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative zum Tierwohl Schwein für Tierhalter dar.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative zum Tierwohl Schwein steht allen Schweinehaltern offen. In der Startphase können nur Tierhalter teilnehmen, die in Deutschland Schweine, Ferkel oder Sauen halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Die Trägergesellschaft der Initiative zum Tierwohl Schwein entscheidet über die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die Teilnahmemöglichkeit für ausländische Tierhalter.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl mit ihrer Registrierung in der Initiative. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an
 - Stammdaten des Betriebs (VVVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
 - Tierwohlkriterien, die umgesetzt werden sollen.
 - Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlkriterien erfüllt werden.
 - Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die ausgewählten Kriterien umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.
 - Bankverbindung für die Erstattung der Tierwohlzuschüsse.
 - Steuerliche Veranlagung des Betriebs.

- Zusätzlich melden
 - **Schweinemäster**, wie viele Schweine pro Jahr voraussichtlich zur Schlachtung an teilnehmende Schlachtbetriebe abgegeben werden.
 - **Sauenhalter**, wie viele Ferkel pro Jahr voraussichtlich abgesetzt werden.
 - **Ferkelaufzüchter**, wie viele Ferkel pro Jahr voraussichtlich an Schweinemastbetriebe abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgesetzten bzw. abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert und im Bestätigungsaudit überprüft. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen.

- b) Der landwirtschaftliche Bündler leitet diese Angaben (über eine Datenschnittstelle) an die Trägergesellschaft der Initiative weiter. Der Träger gibt einen Zeitraum bekannt, ab dem die Tierhalter in der Initiative registriert werden können. Die Trägergesellschaft informiert den landwirtschaftlichen Bündler, ob der Tierhalter zur Initiative zum Tierwohl zugelassen oder in die Wartelisten aufgenommen wird.

Für den praktischen **Start der Initiative** gibt die Trägergesellschaft einen Zeitraum von vier Wochen vor, in dem alle eingehenden Anmeldungen der Tierhalter gesammelt werden und den „Zeitstempel 0“ erhalten. Innerhalb dieses definierten Zeitraums ist die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung nicht von Bedeutung. Die Termine, wann der Anmeldezeitraum beginnt und wann er endet, werden im Vorfeld bekannt gegeben.

Nach Beendigung des 4-wöchigen Anmeldezeitraums werden die eingegangenen Anmeldungen entsprechend der Angaben, ab wann sie die Tierwohlkriterien umsetzen, priorisiert und geprüft, ob ausreichend Mittel vorhanden sind, die Betriebe für die Initiative zuzulassen. Der Termin, wann die Tierhalter informiert werden, ob sie für die Initiative zugelassen werden, wird vor Start des Anmeldezeitraums bekannt gegeben.

Bei der Prüfung zur Zulassung für die Initiative werden zunächst nur die Betriebe berücksichtigt, die die Kriterien in einem Zeitraum von fünf Monaten nach dem Termin der Bekanntmachung, ob ein Tierhalter an der Initiative teilnehmen kann, erfüllen. Dies wird den Tierhaltern vor Start des Anmeldezeitraums bekannt gegeben (mit exaktem Datum). Alle Betriebe, die die Kriterien zu einem Zeitpunkt nach der fünf Monats-Frist erfüllen, werden auf eine Warteliste gesetzt.

Alle Betriebe, die sich nach Ablauf der 4-wöchigen Anmeldefrist anmelden, werden ebenfalls auf diese Warteliste gesetzt. Die Warteliste wird nach Zeitpunkt der Kriterienumsetzung der angemeldeten Betriebe priorisiert. Verfügt der Fonds noch über freie Mittel, werden die Betriebe auf der Warteliste in der Reihenfolge der Umsetzungszeitpunkte der Kriterien zur Initiative zugelassen. Für den Fall, dass mehrere Betriebe die Kriterien zum gleichen Zeitpunkt umsetzen können, die zur Verfügung stehenden Mittel nicht allen angemeldeten Tierhaltern die Teilnahme an der Initiative ermöglichen können, entscheidet das Los.

- c) Die Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenem Programmaudit den Anspruch auf ein Tierwohlgeld für die Zahl der abgegebenen Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts). Der Anspruch auf ein Tierwohlgeld besteht für
- einen Zeitraum von drei Jahren, wenn das Programmaudit vor dem 1. April 2016 durchgeführt wurde.
 - einen Zeitraum von zwei Jahren, längstenfalls aber bis zum 30. Juni 2018, wenn das Programmaudit am 1. April 2016 oder später durchgeführt wurde.

Um einem möglichst großen Kreis an Tierhaltern die Teilnahme an der Initiative zu ermöglichen, ist das maximale Tierwohlgeld pro Tierplatz und Jahr begrenzt ($\Rightarrow 0$).

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative zum Tierwohl Schwein ist unbefristet.

Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende erklärt werden. Nach der Kündigung gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren, innerhalb der eine erneute Anmeldung zur Initiative nicht möglich ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung, Überwachung, Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Kriterien über unangekündigte Audits (Vorankündigung maximal 48 Std. vorher).

2.4.1 Programmaudit

Nach Zulassung zur Initiative und ab den von den Tierhaltern angegebenen Umsetzungszeitpunkten wird ein Programmaudit durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, welche Kriterien der Initiative umgesetzt werden. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative anspruchsberechtigt.

Die Zertifizierungsstelle erteilt den Tierhaltern ein Zertifikat. Das Zertifikat hat

- eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, wenn das Programmaudit vor dem 1. April 2016 durchgeführt wurde
- eine Laufzeit von zwei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstenfalls aber bis zum 30. Juni 2018, wenn das Programmaudit am 1. April 2016 oder später durchgeführt wurde.

2.4.2 Änderungsmöglichkeiten

Die Tierhalter sind verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z.B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zahlungsansprüche der Tierhalter aus dem Zertifikat können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden. Entfallen die Zahlungsansprüche, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlzuschüsse zurückgezahlt werden.

Die Tierhalter sind verpflichtet, die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Kriterien während der gesamten Laufzeit des Zertifikats umzusetzen.

Streichungen, Änderungen und Ergänzungen können nur im Ausnahmefall, frühestens nach Ablauf eines Jahres der Zertifikatslaufzeit und nur einmal pro Jahr der Zertifikatslaufzeit vorgenommen werden. In einem solchen Fall wird die Zertifizierungsstelle auf Anforderung des Tierhalters zeitnah ein neues Programmaudit durchführen und dabei auch die vom Tierhalter beabsichtigten Veränderungen dokumentieren. Erst nach Dokumentation durch die Zertifizierungsstelle und Freigabe in der Datenbank

- a) werden die neuen Kriterien für die Festsetzung des Tierwohlgelts relevant;
- b) darf die Umsetzung zuvor (im letzten Programmaudit) dokumentierter und zertifizierter Kriterien eingestellt werden.

Ohne Einbindung der Zertifizierungsstelle dürfen Kriterien nicht gestrichen oder geändert werden. Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Dokumentation und Zertifizierung im Rahmen eines erneuten Programmaudits, damit sie in der Initiative zum Tierwohl berücksichtigt werden können.

Die (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung der Teilnahme wird erst wirksam, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlzuschüsse zurückgezahlt werden.

2.4.3 Bestätigungsaudit

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Audit überwacht.

Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

2.5 Zahlung des Tierwohlgeltes

Die Trägergesellschaft zahlt dem Tierhalter für die Umsetzung der dokumentierten Kriterien während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgelt. Es setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag, der für die Erfüllung der Grundanforderungen gezahlt wird, und einem individuellen Tierwohlgelt, das auf das Dreifache des jeweils zu erreichenden Mindestbetrags begrenzt ist.

Der Grundbetrag und die Tierwohlzuschüsse für Wahlpflicht- und Wahlkriterien werden für die gesamte Dauer der Zertifikatslaufzeit zugesichert.

2.5.1 Zahlungstermin

Der Grundbetrag und das von der Clearingstelle festgesetzte individuelle Tierwohlgelt werden sechs Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Tierhalter ausgezahlt. Der jährliche Grundbetrag wird dabei zu je einem Viertel berücksichtigt.

2.5.2 Höhe des Zahlungsanspruches

Der Grundbetrag ist für alle Tierhalter einheitlich festgesetzt. Er beträgt pauschal 500,00 € p.a. pro Standort. Ein Standort ist jede VVVO-Nummer in Kombination mit der Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Das individuelle Tierwohlgelt wird in Abhängigkeit von den dokumentierten und zertifizierten Kriterien und der Anzahl der Tiere festgesetzt (⇒ 2.7).

Schweinemastbetriebe

Die Schweinemast umfasst die Phase nach der Ferkelaufzucht bis zum Verkauf zur Schlachtung – in der Regel einen Abschnitt von ca. 30 bis 120 kg Lebendgewicht. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Mastsysteme (z. B. späterer Mastbeginn) ist das Tierwohlgelt auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr beschränkt.

Bei Schweinemastbetrieben wird die Anzahl der Tiere zugrunde gelegt, die von den an der Initiative zum Tierwohl Schwein teilnehmenden Schlachtbetriebe angenommen und an die Clearingstelle gemeldet wird.

Ferkelaufzuchtbetriebe

Die Ferkelaufzucht umfasst die Phase vom Absetzen der Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von ca. 30 kg. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Aufzuchtssysteme ist das Tierwohlgeld auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Für Ferkelaufzuchtbetriebe erfolgt die Festsetzung auf Grundlage der an Schweinemastbetriebe abgegebenen Ferkel. Ferkelaufzüchter melden diese Zahlen am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die von ihnen gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und unabhängig hiervon auch von Beauftragten der Trägergesellschaft überprüft.

Sauenhaltende Betriebe

Die Sauenhaltung bezieht sich auf die Haltungsphasen der Sauen im Deckzentrum, im Warte- und im Abferkelbereich. Die Ferkel werden hier für die Dauer der Säugephase, also bis zum Absetzen von der Sau berücksichtigt.

Für Sauenhalter erfolgt die Festsetzung auf Grundlage der abgesetzten Ferkel. Sauenhalter melden diese Zahlen am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die von ihnen gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und unabhängig hiervon auch von Beauftragten der Trägergesellschaft überprüft.

2.6 Verlust der Anspruchsberechtigung, Sanktionen

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen,

- verlieren die Anspruchsberechtigung in der Initiative.
Der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgelds entfällt für den Zeitraum vom letzten Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit) bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit, sofern sie die korrekte Umsetzung der Kriterien nicht nachweisen können (Umkehr der Beweislast). Bereits empfangene Tierwohlszuschüsse sind vom Tierhalter an die Trägergesellschaft zurückzuzahlen.
In strittigen Fällen entscheidet der bei der Trägergesellschaft gebildete Sanktionsausschuss nach einer Sanktionsverfahrensordnung.
- sind zur Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.
- müssen wegen des Verstoßes gegen die Kriterien der Initiative mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens rechnen. Der Sanktionsausschuss kann nach Maßgabe der Sanktionsverfahrensordnung Programmstrafen bis zu einer Höhe von 100.000 €, den befristeten oder den dauerhaften Ausschluss aus der Initiative aussprechen.
- müssen in besonders schwerwiegenden Fällen mit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Trägergesellschaft rechnen.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Pflichten für die Teilnahme, Umsetzung der Kriterien

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle für sie registrierten Kriterien der Initiative ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemelde-

ten Standorten (⇒ Definition) umzusetzen (Grundanforderungen, Wahlpflichtanforderungen und Wahlanforderungen). Die für die Standorte zertifizierten Kriterien und die Tierwohlschüsse sind für die Zertifikatslaufzeit zugesichert.

Können die Tierhalter die Umsetzung der für sie registrierten Kriterien im Programm- oder Bestätigungsaudit nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative. Eine Wiederholung des Audits zur Wiedererlangung der Zulassung ist nicht möglich.

2.7.1 Kriterien für Schweinemastbetriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Kriterien
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
3	Teilnahme am indexierten Schlachtierbefunddatenprogramm
4	Stallklimacheck
5	Tränkwassercheck
6	Tageslicht

Wahlpflichtkriterien und Wahlkriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version). Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- a) Es muss mindestens eines der beiden Wahlpflichtkriterien „10 % mehr Platzangebot“ (Nr. 1) oder „Ständiger Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter“ (Nr. 2) verbindlich gewählt werden; die Wahl beider Kriterien ist ebenfalls möglich. Bei Auswahl des Kriteriums „20 % mehr Platzangebot“ (Nr. 10) oder „40 % mehr Platzangebot“ (Nr. 11) ist das Wahlpflichtkriterium (Nr. 1) automatisch erfüllt.
- b) Die ausgewählten Kriterien müssen in der Summe mindestens ein Tierwohlgeld von 3,00 €/je Mastschwein ergeben. Der Betrag ist auf das Dreifache des Mindestbetrags begrenzt (9,00 €/je Mastschwein).
- c) Die Kriterien zu mehr Platzangebot (Nr. 1, Nr. 10, Nr. 11) können nicht gleichzeitig (kumulativ) gewählt werden.
- d) Das Kriterium „Auslauf“ (Nr. 13) kann nur in Verbindung mit „Außenklimareize“ (Nr. 9) gewählt werden.
- e) In Buchten mit weniger als 20 Tieren darf das Kriterium „Unterstützung der Buchtenstrukturierung“ (Nr. 7) nur in Verbindung mit mindestens 20 % mehr Platzangebot gewählt werden (Nr. 10, Nr. 11).

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je Schlachtschwein
	Wahlpflichtkriterien	
1	10 % mehr Platzangebot	2,80 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter	2,00 €
	Wahlkriterien	
3	Jungebermast	1,50 €
4	Luftkühlungsvorrichtung	0,20 €
5	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	1,00 €
6	Saufen aus der offenen Fläche	0,70 €
7	Unterstützung der Buchtenstrukturierung	0,20 €
8	Scheuermöglichkeit	0,60 €
9	Außenklimareize	1,00 €
10	20 % mehr Platzangebot	4,00 €
11	40 % mehr Platzangebot	8,00 €
12	Komfortliegefläche	2,50 €
13	Auslauf	1,00 €

2.7.2 Kriterien für Ferkelaufzuchtbetriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog **und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version)**.

Nr.	Kriterien
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
3	Gesundheitsplan
4	Stallklimacheck
5	Tränkwassercheck
6	Tageslicht

Wahlpflichtkriterien und Wahlkriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog **und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version)**. Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- Es muss mindestens eines der beiden Kriterien „10 % mehr Platz“ (Nr. 1) oder „Ständiger Zugang zu Raufutter“ (Nr. 2) verbindlich gewählt werden; die Wahl beider Kriterien ist ebenfalls möglich. Bei Auswahl des Kriteriums „20 % mehr Platzangebot“ (Nr. 8) oder „40 % mehr Platzangebot“ (Nr. 9) ist das Wahlpflichtkriterium (Nr. 1) automatisch erfüllt.

- b) Die ausgewählten Kriterien müssen in der Summe mindestens ein Tierwohlgeld von 1,00 € je Ferkel ergeben. Der Betrag ist auf das Dreifache des Mindestbetrags begrenzt (3,00 € je Ferkel).
- c) Die Kriterien zu mehr Platzangebot (Nr. 1, Nr. 8, Nr. 9) können nicht gleichzeitig (kumulativ) gewählt werden.
- d) Das Kriterium „Auslauf“ (Nr. 11) kann nur in Verbindung mit „Außenklimareize“ (Nr. 7) gewählt werden.

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je verkauftem Ferkel
Wahlpflichtkriterien		
1	10% mehr Platzangebot	0,80 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter	0,40 €
Wahlkriterien		
3	Mikroklimabereich	0,20 €
4	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	0,30 €
5	Saufen aus der offenen Fläche	0,40 €
6	Scheuermöglichkeit	0,40 €
7	Außenklimareize	0,30 €
8	20 % mehr Platzangebot	1,20 €
9	40 % mehr Platzangebot	2,40 €
10	Komfortliegefläche	0,50 €
11	Auslauf	0,30 €

2.7.3 Kriterien für Sauenhaltende Betriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Kriterien
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
3	Gesundheitsplan
4	Stallklimacheck
5	Tränkwassercheck
6	Tageslicht

Wahlpflichtkriterien und Wahlkriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version). Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- a) Es muss mindestens eines der beiden Kriterien „10 % mehr Platz in der Gruppenhaltung“ (Nr. 1) oder „Ständiger Zugang zu Raufutter in der Gruppenhaltung und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial“ (Nr. 2) verbindlich gewählt werden; die Wahl beider Kriterien ist ebenfalls möglich. Bei Auswahl des Kriteriums „20 % mehr Platzangebot“ (Nr. 15) oder „40 % mehr Platzangebot“ (Nr. 16) ist das Wahlpflichtkriterium (Nr. 1) automatisch erfüllt.
- b) Die ausgewählten Kriterien müssen in der Summe mindestens ein Tierwohlgeld von 2,00 € je Ferkel ergeben. Der Betrag ist auf das Dreifache des Mindestbetrags begrenzt (6,00 € je Ferkel).
- c) Die Kriterien zu mehr Platzangebot (Nr. 1, Nr. 15, Nr. 16) können nicht gleichzeitig (kumulativ) gewählt werden.
- d) Das Kriterium „Auslauf“ (Nr. 18) kann nur in Verbindung mit „Außenklimareize“ (Nr. 14) gewählt werden.

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je aufgezogenem Ferkel
	Wahlpflichtkriterien	
1	10 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	1,40 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter in der Gruppenhaltung und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial	0,90 €
	Wahlkriterien	
3	Kastration mit wirksamer Schmerzausschaltung	1,50 €
4	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	1,15 €
5	Saufen aus der offenen Fläche in der Gruppenhaltung	0,07 €
6	Saufen aus der offenen Fläche im Abferkelbereich	0,18 €
7	Scheuermöglichkeiten in der Gruppenhaltung	0,05 €
8	Gruppenhaltung spätestens ab 6. Tag nach Belegung	1,40 €
9	Freie Abferkelung	2,00 €
10	4-wöchige Säugezeit	1,00 €
11	Abgedecktes Ferkelnest in der Abferkelbucht	0,10 €
12	Ferkelschlupf	0,05 €
13	Wühlerde für Ferkel in der Abferkelbucht	0,33 €
14	Außenklimareize im Wartebereich / Gruppenhaltung	0,30 €
15	20% mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	2,20 €
16	40% mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	4,40 €
17	Komfortliegefläche im Wartebereich / Gruppenhaltung	0,80 €
18	Auslauf	0,60 €

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
 Schedestraße 1 - 3
 53113 Bonn
 Tel +49 228 336458-0
 info@initiative-tierwohl.de